

Verfassungsanalyse als (rechts-)kulturvergleichende Methode

Theoretische Perspektiven und das Beispiel der polnischen Verfassungskrise

Daniel Witte und Marta Bucholc

Beitrag zur Veranstaltung »Rechtskulturen« der Sektion Kulturosoziologie

Einführung

Der vorliegende Beitrag skizziert die Umriss eines Programms zur kulturvergleichenden Untersuchung von Verfassungen. Als Schlüsseldokumenten moderner Rechts- und Gesellschaftsordnungen kommt Verfassungen und ihrer soziologischen Analyse ein erhebliches analytisches Potenzial zu, und zwar sowohl in allgemeiner gesellschaftstheoretischer Perspektive als auch für das Verständnis unterschiedlicher Rechtskulturen im Besonderen. Verfassungen können dabei als komplexe kulturelle Tatbestände insofern verstanden werden, als sie zugleich Spiegel und Rahmen rechtskultureller Traditionen und Besonderheiten bilden und in vielfältiger Weise mit spezifischen gesellschaftlichen Arrangements und kulturellen Praktiken, Symbolwelten, Imaginationen und Narrativen, politischen Diskursen und sozialen Konflikten verwoben sind. Insofern bilden *Verfassungskulturen* einen mit rechtssoziologischen und eben kulturwissenschaftlichen zu erschließenden Gegenstand, dessen Bedeutungen und Eigenarten sich im Medium der reinen Rechtsdogmatik nicht angemessen einfangen lassen (vgl. in diesem Zusammenhang auch schon etwa Häberle 1998 [1982]; Brandt et al. 2005; Hensel et al. 2012; Schmidt 2012; Lehnert 2014). In der Rechtssoziologie bleibt dieses Potenzial, gerade in komparativer Hinsicht, bislang weitgehend unausgeschöpft (vgl. als Ausnahmen Thornhill 2011; Gephart 2016; sowie, aus stärker juristischer Perspektive, Morlok 2014).

Im Folgenden werden zunächst Verfassungen als Grundordnungen von Gesellschaften eingeführt und zu einer erweiterten differenzierungstheoretischen Perspektive in Beziehung gesetzt. Im zweiten Abschnitt wird die Verfassung als Grund und Medium des kollektiven Gedächtnisses in den Blick genommen, um anschließend das Spannungsverhältnis von Verfassungstext und kultureller Verfassungswirklichkeit zu problematisieren. Der vierte Teil des Beitrags skizziert ein rudimentäres analytisches Raster und schlägt drei mögliche Dimensionen eines soziologischen Verfassungsvergleichs vor, die sodann am Beispiel der polnischen Verfassungskrise von 2015/16 zur Anwendung gebracht werden. Der Beitrag schließt mit einigen Bemerkungen zur Konfliktaffinität von Verfassungen und den daraus ableitbaren komparativen Potenzialen.

Verfassungen als Grundordnungen

Verfassungen stellen ‚Grundordnungen‘ dar – Grundordnungen allerdings nicht allein politischer Verbände, sondern in einem viel allgemeineren und soziologischeren Sinne auch Grundordnungen von Gesellschaften insgesamt. Verfassungen bestimmen über den Zuschnitt und die Kompetenzen staatlicher Organe, regeln die Teilung der Gewalten, limitieren Macht sowie den Missbrauch von Herrschaftspositionen und stellen dem Recht einen Maßstab seiner eigenen Rechtmäßigkeit zur Seite; sie ziehen aber auch die Grenzen zwischen gesellschaftlichen Teilbereichen und schreiben deren grundsätzliche Verhältnisse zueinander fest. Niklas Luhmann hat dies in verschiedenen Etappen seines Werkes immer wieder betont: Funktionale Differenzierung erscheint dort als das eigentliche Bezugsproblem von Grundrechten, deren Aufgabe darin bestehe, die moderne Gesellschaft vor Entdifferenzierungstendenzen und Übergriffen insbesondere des politischen Systems zu schützen (etwa die Trennung von Wirtschaft und Politik durch Rechtsinstitute wie Eigentum und Berufsfreiheit; vgl. Luhmann 1974: 187; ferner auch Luhmann 1973: 5ff.).

Man muss dabei kein/e eingefleischte/r Systemtheoretiker/-in sein, um diese Hinweise auf die Bedeutung von Verfassungen für die Stabilisierung der Differenzierungsstruktur moderner Gesellschaften ernst zu nehmen. *Jenseits* systemtheoretischer Zugänge rückt aber möglicherweise schneller in den Blick, dass diese Differenzierungsstrukturen in verschiedenen kulturellen und nationalgesellschaftlichen Zusammenhängen ganz unterschiedlich ausfallen und in diesem Sinne die Rede von „Differenzierungskulturen“ berechtigt sein mag (vgl. Witte 2014; 2015; 2017, in diesem Band). Auch wenn sich freilich nicht alle diese kulturellen Differenzen im Recht niederschlagen, so lassen sich doch wesentliche Unterschiede gleichsam auf der Ebene verfassungsrechtlicher Regelungen ablesen – man denke hier nur an das Religionsverfassungsrecht, das in erheblichem Umfang die Grenzziehungen zwischen politischem und religiösem Feld regelt (vgl. Walter 2006; Heinig, Walter 2007; Koenig 2017). Neben relativ autonomen Teilbereichen (im Sinne von Feldern, Sphären oder Funktionssystemen) betrifft gesellschaftliche Differenzierung aber auch soziale und kulturelle Integrationseinheiten, Klassen, Milieus und ethnische Gemeinschaften, und so finden sich in Verfassungen typischerweise ebenso (vielfach kontrafaktische) Anrufungen gesellschaftlicher *Gleichheit* oder Beschwörungen nationaler *Einheit*, und zwar vielleicht gerade dort, wo diese aufgrund hoher Pluralität und Fragmentierung besonders fragil erscheinen.

Aber auch jenseits dieser ‚weiten‘ differenzierungstheoretischen Perspektive lässt sich aus der vergleichenden Beschäftigung mit Verfassungen (wie bekanntlich aus der Analyse rechtlicher Strukturen allgemein; vgl. Durkheim 1999 [1893]; Gephart 1993; 2006) viel soziologisch Relevantes über Gesellschaften lernen: Über die Grundrechtskataloge etwa sind fundamentale Werte und Normen mit variierenden Akzenten und Gewichtungen in den Verfassungstext eingeschrieben (vgl. nur beispielhaft Heintz, Schnabel 2006) und häufig, wiederum in unterschiedlichem Maße, durch Hürden der Verfassungsänderung den Konjunkturen des Wertewandels sowie dem direkten politischen Zugriff entzogen (die Politische Theorie spricht in diesem Zusammenhang gerne von der ‚Unverfügbarkeit‘ der Verfassung; vgl. etwa Vorländer 2013; siehe auch den Eröffnungsbeitrag von Voßkuhle in diesem Band). Aufgrund ihres Vorrangs gegenüber anderen positivrechtlichen Regelungen sowie ihres Anspruchs auf dauerhafte Geltung kommt Verfassungen dabei eine besondere Rolle für die Dynamik sozialen Wandels zu: Im Verfassungsrecht wird dies unter dem Stichwort ‚expliziten‘ und ‚impliziten‘ Wandels zum Teil kontrovers diskutiert (vgl. Friedmann 1969; Fiedler 1972; Badura 1992; Voßkuhle 2004), wobei die Verfassungsgerichtsbarkeiten als ‚Hüter‘ der Verfassung wiederum in ganz unterschiedliche (Deu-

tungs-)Machtbalancen eingebettet sind, wie etwa schon der Vergleich Deutschland-USA vor Augen führt (vgl. nur Brodocz 2009; Vorländer 2006a; 2006b).

Das kollektive Gedächtnis als kultureller Grund der Verfassung

Der Zusammenhang von sozialem und Verfassungswandel wird häufig durch Veränderungen in der Praxis der Verfassungsrechtsprechung indiziert. Eine solche Revision nimmt ihren Ursprung dabei oftmals in der politischen Infragestellung der Legitimität von Verfassungsnormen. Wo Verfassungen auf diese Weise in die Kritik geraten, werden auch ihre ‚Hüter‘ üblicherweise zum Ziel politischer Angriffe, sofern sie ihre ‚hütende‘ Rolle nicht aufgeben oder sich den veränderten politischen Erwartungen beugen bzw. anpassen. Besonders klar wird dies in Transitionsregimen, in denen die Übergangsjustiz häufig direkt auf neue Interpretationen und Bewertungen von Verfassungstexten und -praktiken verweist (vgl. nur Teitel 2002). Die symbolische Bedeutung der Verfassung wird in diesen Übergangskontexten deutlich sichtbar: Der soziale Umbruch scheint hier ohne einen entsprechenden (verfassungs-)rechtlichen Wandel unvollständig, was nicht nur die Verfassungsgeschichten der Vereinigten Staaten, sondern auch die Entwicklungen etwa in Südafrika oder postsowjetischen Ländern illustrieren (vgl. Adams 1973; Glæßner 1997; Segal, Cort 2011). Tiefgreifende Verfassungsänderungen markieren aber überdies nicht lediglich Demokratisierungsprozesse, sondern auch schon den sozialen Wandel *innerhalb* autoritärer und totalitärer Regime, wie etwa die drei sowjetischen (1924, 1936, 1977) oder die vier chinesischen Verfassungen (1954, 1975, 1978, 1982) veranschaulichen.

Die damit angedeutete, enge Verknüpfung von sozialem und Verfassungswandel weist darauf hin, dass Verfassungen ein eigentümlicher Bedeutungsüberschuss eignet, der im Recht wohl einmalig ist. Luhmann, der in der Verfassung die letztendliche Errungenschaft der Positivierung des Rechts ausmacht, war noch der Ansicht, man müsse „das Recht und nicht die Politik beobachten, wenn man wissen will, was als Recht gilt“ (Luhmann 1990: 186). Selbst orthodoxe Rechtstheoretiker mögen aber wohl mittlerweile eingestehen, dass neben dem Recht *und* der Politik möglicherweise auch ihre jeweiligen *kulturellen* Kontexte zu beobachten sind, so man zum geltenden Recht gelangen möchte. In *Verfassung als evolutionäre Errungenschaft* formuliert Luhmann (1990: 184) die Gründungsparadoxie des (Verfassungs-)Rechts wie folgt: „Dass es Verfassungen geben muss, wird in der juristischen Interpretation begründet mit der Notwendigkeit, die Geltung des Rechts zu begründen. Das führt aber nur auf weitere Fragen nach der Begründung der Geltung des Verfassungsrechts.“¹ In der Tat erfüllen Verfassungen regelmäßig die Funktion einer positiven Begründung positives Rechts, die innerhalb des Rechtssystems den endlosen und potenziell teuflischen Zyklus der Begründungen zu beenden und eine endgültige Geltungsquelle arbiträr zu etablieren im Stande ist. Man verkennt aber den hybriden, eben nicht rein rechtstheoretisch zu fassenden Charakter der Verfassung, wenn man sie auf diese Leistung eingeführt: Vielmehr muss es (auch) darum gehen, die Verfassung als ein Bindeglied zwischen dem Recht und seiner nicht-rechtlichen ‚Umwelt‘ zu verstehen – und zwar nicht nur, weil sie ein Produkt komplexer politischer Prozesse darstellt, sondern auch weil sie Ausdruck und Bedeutungsträger der Kultur bzw. der Kulturen ist, die in diesen Prozessen wirksam werden.

¹ Zur hier angesprochenen Regressproblematik und Möglichkeiten der „Gödelisierung“ der Geltungsfrage auch Luhmann (1995: 102ff.).

So gerinnen insbesondere in Präambeln Gründungsmythen und Narrationen kollektiver Identität, finden sich dort Transzendenzformeln wie Gott, Volk, Nation, aber auch Natur oder Geschichte, werden wahlweise Mutter Erde beschworen (wie im Fall Ecuadors) oder die Historie von Jahrtausenden (wie im Fall Iraks) oder auch ein Pathos der Pathoslosigkeit gepflegt (wie im deutschen Grundgesetz) (vgl. grundlegend nur Häberle 1982). Es gehört mittlerweile zu den Gemeinplätzen einer aufgeklärten Verfassungstheorie, dass sich der an die Verfassung geknüpfte Geltungs- und Legitimitätsglaube wesentlich aus solchen Überschüssen speist (Häberle 1982: 240ff.; Vorländer 1999: 7ff.; 2002; 2004). Das Recht ist ein Träger des kollektiven Gedächtnisses (Savelsberg, King 2007), und gerade der Verfassung kommt dabei in desto höherem Maße eine hervorgehobene Fähigkeit zu, gesellschaftliche Erinnerung aufzubewahren und zu transportieren, je weniger sie im Vergleich zu den ihr untergeordneten Gesetzen wechselhaft ist. Positiv formuliert: Die Gedächtnisfunktion der Verfassung korrespondiert mit ihrer Stabilität und Dauerhaftigkeit. Als Medium und Träger des kollektiven, kulturellen, sozialen Gedächtnisses kommt der Verfassung aber auch nicht lediglich die Macht zu, Erinnerungen am Leben zu halten, sondern sie macht auch unsichtbar, was sie verschweigt: Als geschichtspolitisches Schlüsseldokument vermag sie zugleich zu tilgen und zu übergehen, was vergessen gemacht werden soll. Damit, also nicht zuletzt als Ort der Erinnerung und des Vergessens, wird die Verfassung überaus *konfliktaffin*: In ihrer enormen symbolischen Bedeutung liegt insofern immer auch ein Potenzial für soziale Auseinandersetzungen und Kämpfe um Deutungen kollektiver Identität und historische Narrative begründet (vgl. auch Vorländer 2002: 261).

Verfassungstext und kulturelle Verfassungswirklichkeit

Mit den bislang formulierten Hinweisen auf die soziologisch-analytische Relevanz von Verfassungen steht im Wesentlichen der eigentliche Verfassungstext im Vordergrund. Diese Textorientierung bildet dabei zunächst eine gewisse Begrenzung des Forschungsfelds, da nicht alle Gesellschaften eine geschriebene und in einem einzigen Dokument integrierte Verfassung besitzen (Ausnahmen bilden etwa Großbritannien, Kanada, Neuseeland und Israel), und auch in historischer Perspektive nahmen nicht alle geschriebenen Verfassungen die Form eines distinkten, gewissermaßen auto-nomen Dokumentes an. Nichtsdestoweniger ist eine zunächst textorientierte Vergleichsperspektive für all jene Gesellschaften von Bedeutung, in denen geschriebene Verfassungen vorhanden sind, weil in ihnen das Verhältnis zwischen Recht und nicht-rechtlicher Umwelt in jeweils spezifischer Weise ‚stillgestellt‘ und dokumentiert wird.

Ein zunächst textorientierter Ansatz der soziologischen Verfassungsanalyse scheint aber auch deshalb angemessen, weil die Verfassung *als Text* zum Gegenstand sozialer (und häufig: konflikthafter) Praxis wird – wenn nicht sogar selbst zu einem nicht-menschlichen Akteur (durchaus im Sinne Latours): Man verweist auf die Verfassung und beruft sich auf sie, es wird mit ihr gestritten und gegen sie gekämpft. Der Verfassung als sozialer Grundordnung ist in derartigen diskursiven Praktiken eine besondere Bedeutung und Funktionalität eigen; der Verfassungstext selbst wird in der Kommunikation häufig direkt adressiert und aufgerufen, etwa als Zitat oder Anspielung, als Metapher, Bild, Datum usf. Um diese Gebrauchsweisen der Verfassung zu analysieren und damit zum Verständnis ihrer kulturellen Bedeutung vorzudringen, kommt die Soziologie gar nicht umhin, den Verfassungstext strukturell und semantisch ernst zu nehmen und also auch textuell zu interpretieren. Die Medien des (Verfassungs-)Rechts – von der Sprache über Schrift und Buchdruck bis hin zu seiner Digitalisierung (vgl. Vesting 2011a, 2011b, 2013, 2015; Vismann 2000, 2011) beeinflussen dabei in fundamentaler Weise seine

Funktions- und Gebrauchsweise und bestimmen (ermöglichend oder begrenzend) wesentlich die Möglichkeiten seiner Nutzung.

Freilich *erschöpft* sich aber das Potenzial einer soziologischen Verfassungsforschung keineswegs in der Analyse des reinen Verfassungstextes allein. Vielmehr umgibt die Verfassung, weit über explizite Referenzen hinaus, ein System von Mythen, Diskursen und Streitgeschichten; und mit Blick auf ihre kulturellen Grundlagen, den auf sie bezogenen Geltungsglauben und gerade auch ihre Erinnerungsfunktion ist ebenso eine materiale, gelebte Kultur der Verfassung von eminenter Bedeutung: Verfassungen werden symbolisch und rituell inszeniert – mal opulenter, mal asketischer –, auf Frontispizen und Buchdeckeln, in Verfassungssymbolen, -festen und -hymnen, die zugleich immer auch Symbole, Feste und Hymnen einer imaginierten Einheit von Kollektiven darstellen und insofern ein reichhaltiges, bislang weitgehend unausgeschöpftes Material für eine kulturvergleichende Verfassungssoziologie bereithalten (vgl. aber freilich auch schon, neben weiteren, Stollberg-Rilinger 2010; Bredekamp 2012; Schulz 2013; 2015; Müller 2014). Schließlich steht das Projekt einer vergleichenden Verfassungssoziologie aber auch vor dem ganz basalen methodischen Problem einer grundsätzlichen Differenz von normativer und empirischer Geltung (Weber 1988 [1907]), wie es in der Jurisprudenz mit der Unterscheidung von *Verfassungstext* und *Verfassungswirklichkeit* gefasst und diskutiert wird: Bei aller gebotenen Aufmerksamkeit für den Wortlaut des Verfassungsdokumentes bliebe eine rein textimmanente Analyse auch auf dieser Ebene fraglos blind für die vielfältigen Spannungen und mitunter auch Brüche, die das Verhältnis von Text und sozialer Wirklichkeit auszeichnen mögen (vgl. nur Schulz 2004: 39ff.).

Sofern sich die Soziologie der angedeuteten Potenziale einer Beschäftigung mit Verfassungen nicht begeben will, hat sie also in kulturvergleichender Perspektive diese beiden Dimensionen gleichzeitig zu berücksichtigen: einerseits den geschriebenen Verfassungstext und andererseits die gelebte Verfassungswirklichkeit sowie ihre vielfältigen symbolischen und praktischen Formen. Es gilt dabei aber nicht nur, dieses Problem als ein methodisches zu kontrollieren, sondern das Auseinanderklaffen, die Diskrepanz von Normtext und Wirklichkeit kann auch *selbst* zum Ansatzpunkt für soziale Konflikte wie auch soziologische Beobachtungen werden. Überhaupt lässt sich dort, wo das Projekt der Verfassung in die Krise gerät oder gar scheitert, *ex negativo* vieles über die soziologische Relevanz dieses besonderen Rechtsgebiets und seiner kulturellen Kontexte und Prägungen lernen. Dabei wird es allerdings in der Regel nicht hinreichend sein, die Spannung zwischen Text und Realität in einer einzelnen Gesellschaft zu beleuchten und ihre jeweiligen Entwicklungsrichtungen zu analysieren: Eine solche ‚individualisierende‘ Perspektive könnte naturgemäß allenfalls Aufschluss über die jeweilige (National-)Gesellschaft und ihren kulturellen Gebrauch der Verfassung geben; eine weitergehende Auseinandersetzung mit der Funktionsweise von Verfassungen setzte darüber hinaus aber eine vergleichende Zugangsweise voraus, bei der unterschiedliche Verfassungen (und gegebenenfalls ihr Wandel) in ihren jeweiligen sozialen und kulturellen Kontexten in den Blick genommen werden. Erst diese komparative Perspektive erlaubt schließlich ein vertieftes Verständnis des kulturell spezifischen Charakters von Verfassungen, der abstrakten Beziehung zwischen Verfassungstext und Verfassungsrealität und damit auch, allgemein gesprochen: derjenigen von Verfassung und Gesellschaft.

Dimensionen eines soziologischen Verfassungsvergleichs: Die Verfassung als Fokalkpunkt der polnischen Krise

Vor dem Hintergrund der bis hier angestellten Beobachtungen und Überlegungen schlagen wir im Folgenden ein Analyseraster des soziologischen Verfassungsvergleichs vor, das drei Dimensionen – eine politische, eine kulturelle und eine sozialstrukturelle Dimension – umfasst. In einem darauf folgenden Schritt illustrieren wir am Beispiel der polnischen Verfassungskrise von 2015/16 die Reichweite einer solchen Analytik.

1. Die politische Dimension: Verfassung als Instrument und Technik der Macht

Referenzen auf den Verfassungstext stellen eine bedeutende Technik in politischen Machtkämpfen dar; die Verfassung bildet ein wichtiges Instrument der politischen Mobilisierung, das von unterschiedlichen politischen Akteuren auf verschiedene Weisen genutzt wird. Entsprechend sollen auf dieser Dimension die verschiedenen Methoden in den Blick genommen werden, mit denen die Verfassung politisch aktiviert und zum Teil der politischen Aktion gemacht wird. Analytisch rücken hier politische Spiele, Rituale und Kämpfe als soziale Praktiken in den Mittelpunkt, und zwar insbesondere hinsichtlich der Frage, welche Rolle dabei dem Verfassungstext als einem ‚flexiblen‘, nämlich für unterschiedliche und häufig konträre Strategien mobilisierbaren Machtinstrument zukommt. Methodische Verfahren insbesondere der politischen Ethnografie und Anthropologie können hier einen wichtigen Beitrag zum Verständnis dieser Dimension der Verfassungskultur leisten.

2. Die kulturelle Dimension: Verfassung als Erinnerungsort und Medium des kollektiven Gedächtnisses

Auf der kulturellen Dimension tritt der symbolische Stellenwert und Gehalt der Verfassung in den Vordergrund. Die Verfassung bildet (in potenziell unterschiedlichem Ausmaß) einen Träger des kollektiven Gedächtnisses, und zwar häufig nicht nur in Bezug auf seine expliziten Inhalte, sondern auch – und vielleicht häufig: vielmehr – durch das, was in der selektiven Konstruktion des Verfassungstextes ausgeblendet und verschwiegen wird. Insofern gewinnt die Analyse der rhetorischen, syntaktischen, pragmatischen und semantischen Aspekte des Verfassungstextes hier eine besondere Bedeutung, wobei etwa diskursanalytische Ansätze als auch qualitative und quantitative linguistische Analysen zur Anwendung gebracht werden können.

3. Die sozialstrukturelle Dimension: Verfassung als Spiegel von Differenzierungskulturen

Kongruenz oder Diskrepanz der in der Verfassung repräsentierten und projizierten Differenzierungsmuster einerseits sowie der sozialen und kulturellen Wirklichkeit andererseits bilden einen zentralen Ansatzpunkt und Katalysator für soziale Konflikte und beeinflussen zugleich direkt das gesellschaftliche Rechtsbewusstsein; Wandlungen in der Ausgestaltung von multipler gesellschaftlicher Differenzierung schlagen sich umgekehrt in Verfassungskonflikten und möglicherweise auch -änderungen nieder. Auf dieser Dimension werden daher die Wechselwirkungen des in kulturellen Praktiken wirksam werdenden Verfassungstextes und der jeweiligen gesellschaftlichen Differenzierungsmuster (sachlich, sozial, kulturell und regional, sowie deren Interferenzen) analysiert. Neben der engen Anbindung an (differenzierungs-)theoretische Perspektiven kann die Verfassungsanalyse hier von vergleichenden Analysen des Rechtsgefühls und des Rechtsbewusstseins profitieren, die entlang unterschiedlicher Differenzierungsachsen (Klassen, Felder, Milieus) anzulegen wären.

Das damit allenfalls grob umrissene Programm mag als Bezugsrahmen für eine soziologische Verfassungsforschung dienen und den Blick auf einige zentrale Aspekte lenken. Im Folgenden wird diese

Analytik am Beispiel der jüngsten polnischen Verfassungskrise illustriert; in notwendig knapper Form werden dabei zudem erste Hinweise auf das komparative Potenzial dieser und ähnlicher Fallstudien gegeben.

Der gegenwärtig allgemein als ‚polnische Verfassungskrise‘ bezeichnete Tatbestand hat auch in den deutschsprachigen und internationalen Medien sowie in der wissenschaftlichen Literatur große Aufmerksamkeit auf sich gezogen.² Die derzeitige Situation in Polen lässt sich dabei in folgender Weise zusammenfassen: Ohne einen direkten, frontalen Angriff auf die Demokratie sowie auf den Rechtsstaat findet dort eine Änderung der demokratischen Spielregeln statt, die faktisch sukzessive zu einer Ablehnung von Rechtsstaat und Rechtsstaatlichkeit führt. In aller Kürze: Im Jahr 2015 gelang es der national-konservativen Partei *Prawo i Sprawiedliwość* („Recht und Gerechtigkeit“), an die Macht zu gelangen; die Partei stellt fortan einen eigenen Präsidenten und eine eigene Regierung, die von einer Parlamentsmehrheit von knapp über 50 Prozent unterstützt wird. Diese 50 Prozent genügen der PiS, um alleine ohne Koalitionspartner zu regieren, sind aber für eine Änderung der Verfassung Polens aus dem Jahre 1997 nicht hinreichend, was seit mehr als zehn Jahren einen der wichtigsten Punkte ihres Parteiprogramms darstellt. Seitdem beschäftigt sich die PiS als Regierungspartei damit, durch einen fortwährenden Konflikt mit dem Verfassungsgericht Polens eine effektive Verfassungskontrolle zu verhindern und dadurch den Maßstab der Rechtmäßigkeit des Rechts außer Kraft zu setzen. Die Akteure in diesem ‚Spiel‘ benutzen das Recht dabei als ein strategisches Instrument, wobei dessen Eigensinn und ungleich verteilte, spezifische Kompetenzen über Erfolg und Misserfolg dieser Instrumentalisierung mitentscheiden. Die rechtlich relevanten Tatsachen werden im Rahmen eines politischen Spiels geschaffen – die Politik gibt hier dem Recht und insbesondere der Verfassung eine Dynamik, die den Rahmen juristischer Entscheidungen bildet. Im Folgenden soll dieser Konflikt unter den drei oben genannten Gesichtspunkten beleuchtet werden.

Die politische Dimension der Verfassungskrise

Im Rahmen der politischen Machtkämpfe der vergangenen zwei Jahre kommt dem Verfassungstext eine bemerkenswerte Bedeutung zu. Dies ist überraschend vor allem insofern, als die polnische Verfassung zunächst eigentlich kein wichtiges kollektives Symbol war, kein Grundstein des Neuen und kein Ausdruck eines enthusiastischen Volkswillens (anders als viele andere mitteleuropäische Verfassungen, zum Beispiel die von Vaclav Havel selbst mitverfasste tschechische Verfassung von 1992 oder die ungarische Verfassung von 2011). Die polnische Verfassung wurde erst 1997 verabschiedet, also *in the middle of nowhere*, acht Jahre nach dem Beginn der demokratischen Wandlungsprozesse in Osteuropa. Vermutlich ließen sich der polnische Staat und die polnische Gesellschaft auch deswegen so viel Zeit, weil viele demokratische Institutionen – darunter die Verwaltungsgerichte, der Beauftragte für Menschenrechte oder das Verfassungstribunal – noch *vor* der demokratischen Transformation, in den 1980er-Jahren, von der kommunistischen Regierung eingeführt worden waren, auch wenn ihre Wirksamkeit unter kommunistischer Herrschaft begrenzt war. Die alte kommunistische Verfassung wurde daher 1989 und 1992 nur oberflächlich novelliert; mit dem neuen Grundgesetz nahm man sich dagegen mehr Zeit als in anderen postkommunistischen Ländern, insbesondere in den ehemaligen sowjetischen Republiken wie Litauen, Estland oder der Ukraine. Inzwischen waren das Feuer und der Enthu-

² Eine kurze Zusammenfassung der Entwicklungen findet sich in Bucholc (2016) sowie in Bucholc, Komornik (2016); eine juristische Analyse aus Sicht einer ehemaligen Verfassungsrichterin bei Łętowska, Wiewiórowska-Domagalska (2016).

siasmus der ersten Jahre in Polen aber schon Geschichte – die neugewonnene Freiheit war bereits zur Routine geworden.

Vielleicht ist hierin der Grund dafür zu suchen, dass der polnischen Verfassung weder im gesellschaftlichen Bewusstsein noch in der praktischen Rechtsanwendung, der juristischen Ausbildung oder auch in der Fachliteratur eine herausgehobene Bedeutung zukam, die etwa mit jener des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland vergleichbar wäre. Bei einer Wahlbeteiligung von knapp über 40 Prozent stimmten 53,45 Prozent der Wähler/-innen im Verfassungsreferendum 1997 für ihre Annahme. Für die meisten Bürger/-innen war der Wortlaut der Verfassung dabei vor allem wegen der sogenannten *Invocatio Dei* in der Präambel von Interesse, deren endgültige Formulierung das Bestreben widerspiegelt, einen weltanschaulichen Kompromiss zwischen Säkularismus und Religion zu etablieren. Die Differenzierung der Gesellschaft zwischen religiösen (fast ausschließlich katholischen) und säkularen Kräften erschien zu dieser Zeit als die wichtigste potenzielle Konfliktquelle, und man versuchte daher, einen semantischen Kompromiss zu finden, der dieses Konfliktpotenzial zu neutralisieren vermochte. In der Präambel der Verfassung schlägt sich dieses Bemühen in deutlicher Weise nieder:

„In der Sorge um unser Vaterland und seine Zukunft, nachdem wir in 1989 die Möglichkeit wieder gewonnen haben, souverän und demokratisch über unser Schicksal zu bestimmen,

beschließen wir, das Polnische Volk – alle Staatsbürger der Republik,

sowohl diejenigen, die an Gott als die Quelle der Wahrheit, Gerechtigkeit, des Guten und des Schönen glauben, als auch diejenigen, die diesen Glauben nicht teilen, sondern diese universellen Werte aus anderen Quellen ableiten,

wir alle, gleich an Rechten und Pflichten dem gemeinsamen Gut, Polen, gegenüber,

in Dankbarkeit gegenüber unseren Vorfahren für ihre Arbeit, für ihren Kampf um die unter großen Opfern erlangte Unabhängigkeit, für die Kultur, die im christlichen Erbe des Volkes und in allgemeinen menschlichen Werten verwurzelt ist,

an die besten Traditionen der Ersten und Zweiten Republik anknüpfend,

verpflichtet, alles Wertvolle aus dem über tausendjährigen Erbe an kommende Generationen weiterzugeben, mit unseren über die gesamte Welt verstreuten Landsleuten gemeinschaftlich verbunden,

im Bewußtsein der Notwendigkeit, mit allen Ländern für das Wohl der Menschheitsfamilie zusammenarbeiten zu müssen,

im Gedenken an bittere Erfahrungen aus der Zeit, in der die Grundfreiheiten und Grundrechte der Menschen in unserem Vaterland verletzt wurden, im Willen, Bürgerrechte stets zu gewährleisten sowie die Redlichkeit und die Leistungsfähigkeit der Tätigkeit der öffentlichen Institutionen zu sichern,

im Bewußtsein der Verantwortung vor Gott oder vor dem eigenen Gewissen,

uns die Verfassung der Republik Polen zu geben als grundlegendes Recht des Staates, fußend auf der Achtung vor Freiheit und Gerechtigkeit, der Zusammenarbeit der öffentlichen Gewalt, den gesellschaftlichen Dialog sowie auf dem Prinzip, durch Hilfe die Rechte der Staatsbürger und deren Gemeinschaften zu stärken.

Alle, die diese Verfassung zum Wohl der Dritten Republik anwenden werden, fordern wir auf, dabei die dem Menschen angeborene Würde, sein Recht auf Freiheit und seine Pflicht zur Solidarität mit anderen Menschen zu beachten, und diese Prinzipien als unverletzliche Grundlage der Republik Polen immer einzuhalten.“³

Der Geist des politischen Kompromisses zwischen zwei Visionen des Staates, die im Übrigen *beide* von Anhänger/-innen der ehemaligen antikommunistischen Opposition repräsentiert wurden, prägt hier unverkennbar ganz besonders die Formulierung: „sowohl diejenigen, die an Gott als die Quelle der Wahrheit, Gerechtigkeit, des Guten und des Schönen glauben, als auch diejenigen, die diesen Glauben nicht teilen, sondern diese universellen Werte aus anderen Quellen ableiten“. Insgesamt scheint die Präambel auffällig vorsichtig formuliert und um Differenzierung bedacht, was auch mit ihrer Länge zusammenhängt, die im Kontrast zu anderen europäischen Verfassungspräambeln deutlich überdurchschnittlich ausfällt (zum Vergleich von Präambeln, unter besonderer Berücksichtigung religiöser Referenzen, siehe Naumann 2008: 30ff.).

Der Bruch innerhalb der post-oppositionellen Kreise erfolgte dann in den späten 1990er-Jahren aufgrund unversöhnlicher Vorstellungen über die Grundwerte des Staates; seit dieser Zeit ist der kompromissvolle Geist der Verfassungspräambel in der polnischen Politik merkwürdig abwesend. Auch das Gerichtswesen, dessen institutionelle Schwerkraft normalerweise die Legitimität des Rechts bekräftigt, hat zur Geltung des Grundgesetzes wenig beitragen. In der alltäglichen Rechtsprechung kam dieser kompromissvollen Verfassung, mit der niemand vollends zufrieden war, wenig Bedeutung zu; die Gerichte beriefen sich in ihren Urteilen in einzelnen Verfahren nur selten direkt auf sie. Die Rechtsprechung des Verfassungstribunals wurde gleichwohl zu einem wichtigen Faktor in der polnischen Politik, wobei das Tribunal seine Kontrollfunktion seit 1986 weitgehend im Hintergrund ausübte, ohne dass die Bürger/-innen hiervon viel Notiz genommen hätten. Die Verfassungsrichter wurden vom Parlament gewählt und vom Präsidenten vereidigt, üblicherweise (wengleich nicht ausschließlich) aus den Kreisen ausgezeichneter Rechtswissenschaftler, und die diesbezüglichen Personalentscheidungen waren zwar mitunter kontrovers, dabei aber im Allgemeinen lediglich für die politische Klasse von Interesse. Einige Entscheidungen des Tribunals wurden heftig kritisiert, und zwar sowohl von der rechten (zum Beispiel hinsichtlich der ‚Durchleuchtungs‘-Gesetzes von 2007) als auch von der linken Seite (etwa im Zusammenhang mit der Revision des Schächturteils von 2014); grundsätzlich galt es aber als äußerst konservativ.

Die übrigen Gerichte hatten überdies Schwierigkeiten, die Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes, insbesondere in den Bereichen des Steuer- und Verwaltungsrechts, in der Praxis zu berücksichtigen, was laut Ewa Łętowska (2015) auch dazu beitrug, dass das Tribunal nicht nur in der Gesellschaft und unter den Politiker/-innen, sondern auch unter den Rechtsprofessionellen unpopulär war. Diese Kritik betrifft im Übrigen aber auch die weiteren Gerichte, da die Kommunikation zwischen der Judikative und ihrer gesellschaftlichen Umwelt nur sehr schwach institutionalisiert ist und die Gerichte nicht ohne Grund als ineffektiv, langsam und engstirnig auf die wörtliche Auslegung des Rechts eingestellt gelten.

In dieser politischen und institutionellen Landschaft stand für einen breiten Teil der Bevölkerung vor allem die Erinnerung daran im Vordergrund, dass die Verfassung unter einer als postkommunistisch eingestuften Regierungspartei verabschiedet und von einem postkommunistischen Präsidenten,

³ Präambel der Verfassung der Polnischen Republik vom 2. April 1997 (online unter: <http://www.verfassungen.eu/pl/verf97-i.htm>).

Aleksander Kwaśniewski, unterschrieben worden war. Vor diesem Hintergrund erklärt die Regierungspartei PiS heute, eine Änderung der Verfassung sei deshalb nötig, weil sie als ein Relikt der Vergangenheit betrachtet werden müsse. Jarosław Kaczyński, der Vorsitzende der PiS, formuliert dies wie folgt: „Sie hat den reinen Postkommunismus in Stein gegossen. Der polnische Staatsapparat wurde nicht von Grund auf neu aufgebaut, er ist eine Mutation des kommunistischen Apparats.“⁴ Für die PiS ist dieses Denken in Kategorien von Zäsuren und neuen Anfängen äußerst charakteristisch. Der damit angesprochene, spezifische Rekurs auf die Verfassung verweist dabei bereits auf ihre kulturelle Dimension und ihre Rolle als Träger und Medium des kollektiven Gedächtnisses.

Die kulturelle Dimension der Verfassungskrise

Im Jahre 1997 erhielten alle Abiturient/-innen Polens einen Verfassungstext in der Form eines kleinen Büchleins, jedes Exemplar individuell mit einer persönlichen Unterschrift des Staatspräsidenten Aleksander Kwaśniewski versehen. Diese kleine Gabe sollte die Absolvent/-innen daran erinnern, dass sie der erste Jahrgang waren, der in einem freien Land großgeworden war und jetzt auch eine neue Verfassung als Symbol der wiedereroberten Freiheit besaß. Tatsächlich sollte es aber noch bis zum Jahre 2015 dauern, bis diese Verfassung wirklich – und erst im Zuge eines neuen politischen Konfliktes – zu einem Identitätssymbol wurde.

In der oben zitierten Präambel ist klar zu sehen, dass in ihr jeder direkte Bezug auf die polnische Geschichte sorgfältig getilgt wurde. Natürlich findet man das Wort ‚Kommunismus‘ darin nicht (was freilich typisch für postkommunistische Verfassungen ist), der Zweite Weltkrieg wird nicht erwähnt, und auch die Traditionen der vorangegangenen polnischen Republiken sind nur sehr allgemein angesprochen (was auch insofern verständlich ist, als keine dieser beiden Republiken eine funktionsfähige Demokratie war). Diese umfassende Ahistorizität findet sich so allerdings nicht in allen postkommunistischen Verfassungen. Vielmehr werden in vielen von ihnen die historischen Fundamente der kollektiven nationalen Identität ganz explizit genannt und hervorgehoben (so zum Beispiel in den auf 1992 datierenden Verfassungen Litauens, Estlands oder der Slowakei).

Die polnische Verfassung kann damit wohl als Träger eines regelrecht ‚fiktiven‘, gleichsam neutralisierten kollektiven Gedächtnisses betrachtet werden, mit einer Semantik und Wortwahl, die nur noch von denjenigen Akteuren verstanden werden kann, die den Transformationsprozess Polens miterlebt haben und diese geheimnisvollen Formulierungen noch als einen Kompromiss deuten können, dessen politischer Kontext längst Vergangenheit ist.

Die eigentümliche Wortwahl, insbesondere die Erwähnung des ‚Schönen‘ und die sorgfältige Differenzierung von Religiösen und Säkularen, führt direkt in die Vorstellungswelt der oppositionellen, anti-kommunistischen, nicht aber notwendigerweise katholischen Intelligenz, einer Schicht, die ihren in den 1970er- und 1980er-Jahren eroberten politischen Einfluss nach dem Transformationsprozess überraschend schnell verloren hatte. Die PiS versucht heute, sich als Nachfolger dieser Schicht zu präsentieren, wobei dieser Anspruch durch die Biografien der meisten ihrer Mitglieder und Wähler/-innen in keiner Weise gedeckt wird.

Eine kritische Textanalyse der Verfassung würde aber noch Anderes offenbaren, nämlich ein Defizit an kulturellen Ressourcen, auf deren Grundlage eine demokratische nationale Identität gestiftet und gestaltet werden konnte. Die Präambel referiert auf die Vergangenheit, sucht aber jegliche konkrete

⁴ Biznes często to przystań ludzi PRL, Rzeczypospolita, 04.09.2013; <http://archiwum.rp.pl/artykul/1216384-Biznes-czesto-to-przystan-ludzi-PRL.html>.

Erinnerung zu vermeiden. Damit ist schließlich auch schon ein Hinweis gegeben auf die letzte hier anzusprechende Frage, nämlich die Frage nach dem Zusammenhang von Verfassung und Differenzierungskultur, und zwar insbesondere der spezifisch polnischen Variante kultureller Differenzierung von Milieus oder Gemeinschaften (dazu unten).

Bis zum Jahr 2015 hatte die Verfassung nicht nur in eigentlich juridischer Hinsicht, sondern auch als Symbol des Rechtsstaates ein geringes Ansehen – möglicherweise auch deshalb, weil der Transitionsprozess nicht von einer allgemeinen gesellschaftlichen Debatte darüber getragen worden war, wie das Rechtsstaatsprinzip als Grundlage der Verfassung in der polnischen Realität aussehen und umgesetzt werden sollte. Für beinahe zwanzig Jahre wurde dieses Prinzip dann nicht mehr in Zweifel gezogen, musste daher allerdings auch nicht mehr verteidigt werden. Genau diese Entwicklung bereitete aber zugleich den Boden für die gegenwärtig zu beobachtende, massive Kritik, der sich der polnische Rechtsstaat und die Verfassung ausgesetzt sehen. Um eine Vorlesung von Jaroslaw Kaczyński aus dem Jahr 2010 zu zitieren:

„In Polen wurden in den letzten zwanzig Jahren teilweise die Elemente eines Rechtsstaats konstruiert. Diese Elemente rufen jedoch ganz eigene Folgen hervor, die man mit den Konsequenzen in Verbindung bringen kann, die sich aus dem Fehlen einer rechtmäßigen Regierung erklären lassen. Schon in den 1980er-Jahren hatte in unserem Land ein Prozess der ‚Verrechtlichung‘ des kommunistischen Systems begonnen. Viele Dinge wurden reguliert, die zuvor nicht reguliert gewesen waren, es wurden bestimmte Institutionen eingerichtet, wie etwa das Verfassungsgericht, das Amt eines Beauftragten für Bürgerrechte, die Verwaltungsgerichte. [...] Es kam zu einer Situation, in der man ohne rechtliche Grundlage keine Entscheidung mehr fällen konnte. So wurde auch der rationale Freiraum der Entscheidungsfindung durch Personen, die verschiedene staatliche Funktionen ausüben, begrenzt.“ (Kaczyński 2011)⁵

Der gleiche ‚Rechtsstaat‘, der für die Eliten vielerlei Konkretes bedeutete, war für die Massen der neuen Demokratie letztlich ein *empty signifier*. Der ‚Rechtsstaat‘ fiel mit der Durchsetzung der Marktwirtschaft, der Liberalisierung und, etwas später, auch der Europäisierung zusammen, und wurde in den öffentlichen, populären oder populistischen Diskursen selten als solcher thematisiert oder auch problematisiert – bis zur ersten Dekade des 21. Jahrhunderts. Zu dieser Zeit fanden die realen und mitunter auch kunstvoll konstruierten, der Gesellschaft geschickt aufgezwungenen Differenzierungsmuster zu einem politischen Ausdruck, und zwar in einer Vielzahl von populistischen, traditionalistischen, von einem ländlichen Katholizismus geprägten, auch sozialpolitisch orientierten Bewegungen, darunter in der letzten Zeit und mit dem größten Durchsetzungsvermögen die PiS.

Die sozialstrukturelle Dimension der Verfassungskrise

Dem polnischen Rechtsstaat drohen mit großer Wahrscheinlichkeit weitere Krisen, und zwar nicht zuletzt auch deswegen, weil die Verfassung aus dem Jahr 1997 ihre Funktion als Grundgesetz, als Träger des kollektiven Gedächtnisses, aber auch als Spiegel der realen Differenzierungsmuster der polnischen Gesellschaft nicht erfüllt hat. Im Gegenteil: Gerade die Krise der jüngsten Vergangenheit hat vielen Bürger/-innen die Verfassung erst als einen Identitätsanker ins Bewusstsein gerufen – und zwar sowohl aufseiten ihrer Verteidiger/-innen und Befürworter/-innen als auch aufseiten ihrer Gegner/-

⁵ Die Redaktion von *Pressje* hat den Text mit folgender Notiz versehen: „Wir veröffentlichen diesen Text mit Wissen und Einverständnis von Jarosław Kaczyński, jedoch ohne seine Autorisierung.“ (Übersetzung von Peter Oliver Loew, zitiert nach: Bucholc, Komornik 2016).

innen und Kritiker/-innen. Fortan kann man ‚für‘ oder ‚gegen die Verfassung‘ sein, und diese Stellungnahme zum Verfassungsdokument hat stets eine klare politische Bedeutung. Der hinsichtlich seiner sozialen Bedeutung zunächst weitgehend ‚leere‘ Text wurde auf diese Weise aufgewertet und mit neuem Sinn aufgeladen.

Ein genauerer Blick in die Präambel zeigt, dass hier nicht nur die Vergangenheit, sondern auch noch etwas Anderes sorgfältig verborgen wurde: die vielfältigen Differenzierungen innerhalb der polnischen Bevölkerung. Unterschiedliche Einstellungen zur Religion und dem Religiösen sind die einzigen, die hier Erwähnung finden, und dies mit dem klaren Ziel, die vorhandenen Differenzen zu entschärfen. Der Streit über die *Invocatio Dei* war einerseits von der Bestrebung motiviert, eine Tyrannei der Mehrheit zu vermeiden, und andererseits von einem frühen ideologischen Impuls, die schwache religiöse Differenzierung der Polen zum Kern eines politischen Konflikts zu überhöhen. Tatsächlich ist diese Saat seit 2007⁶ in Teilen aufgegangen, und mittlerweile bildet die Opposition zwischen dem traditionellen, ‚patriotischen‘ Katholizismus und der ‚modernen‘, ‚liberalen‘ oder ‚kosmopolitischen‘ Weltanschauung (um die Semantik der jeweiligen Diskurse aufzugreifen) vielleicht die wichtigste Spannungslinie in der polnischen Politik.

Unter Rückgriff auf diese künstliche religiöse Differenz ist im vorliegenden Fall ein bemerkenswert folgenreicher Versuch angestellt worden, in der Verfassung alle politischen, sozialen und kulturellen Unterschiede zu verschleiern. In den unterschiedlichen Bildern und Narrationen der nationalen Vergangenheit waren und sind diese sehr wohl verkörpert, im gesamten Verfassungstext allerdings sind sie abwesend. Die genuin politische Differenz zwischen Postkommunisten und Antikommunisten wurde hier unter dem Deckmantel religiöser und ‚weltanschaulicher‘ Unterschiede verborgen, und so verbietet beispielsweise Art. 53 Abs. 7 der Verfassung auch nicht zufällig *expressis verbis*, jemanden zur Offenbarung seiner oder ihrer Weltanschauung zu verpflichten. Der Schutz der/s Einzelnen und ihrer oder seiner Autonomie hat zu einer Situation beigetragen, in der die polnische Gesellschaft im Recht als nur gering differenziert dargestellt wird und die vorhandenen Unterschiede als letztlich rechtlich irrelevant. Es gibt in dieser juristischen Ordnung weder Raum noch Notwendigkeit für das Verzeihen – aber auch keine Aufklärung oder Aufarbeitung. Die Verfassung nimmt keines dieser Probleme auf; der Text legt sie vielmehr schlicht *ad acta*.

Nun verfuhr zwar die Verfassung auf ebendiese Weise – nicht aber die Politik: Genau das verdeutlichte wohl der Sieg von PiS 2015, auch wenn die unverändert bestehenden Spannungen bereits zuvor in einer wachsenden und immer stärker politisch artikulierten Polarisierung der polnischen Gesellschaft zum Ausdruck gekommen waren. Diese Polarisierung wurde gleichsam von den Schwierigkeiten verschärft, die mit der rechtlichen und politischen Repräsentation gesellschaftlicher Differenzen einhergehen. Nicht nur die Verfassung, sondern – um nur einige Beispiele zu nennen – auch das Wahlrecht, die lokale Selbstverwaltung, die öffentliche Raumplanung, die Reprivatisierung und die gesetzgeberischen Verfahren wurden in Polen so gestaltet und praktiziert, dass sie sozialen Differenzierungen relativ wenig Aufmerksamkeit und Raum geben. Mitunter wird hierin eine originäre Schwäche der ‚deliberativen‘ oder ‚partizipativen‘ Dimension polnischer Demokratie ausgemacht (siehe Sroka 2008; Przybylska, Giza 2014). Zwar trifft dies vermutlich zu, das Problem ist damit allerdings längst nicht erschöpft. Wo es keine hinreichenden Chancen für einen repräsentativen Diskurs gibt und wenig Gelegenheiten, unterschiedliche Meinungen zu öffentlichen Angelegenheiten zu äußern, können auch komplexe gesellschaftliche Differenzierungsmuster (oder: ihre ‚Differenzierungskultur‘) nicht in adä-

⁶ Dem Ende der ersten Regierungszeit der PiS (2005–2007).

quater Weise rechtlich und politisch übersetzt werden, was zu Spannungen zwischen empirischer Wirklichkeit und normativem Rechtstext führt, die in konflikthafter oder auch subversiven Praktiken ihren Ausdruck finden können.

Eine dieser subversiven Praktiken weist besonders anschaulich auf die neue Bedeutung des Verfassungstextes hin. Nachdem das polnische Verfassungstribunal am 9. März 2016 sein Urteil verkündet hatte, das die vom Parlament verabschiedete Novelle des Verfassungstribunalgesetzes für verfassungswidrig erklärte [sic!], wurde dieses Urteil an die Kanzlei der Premierministerin weitergeleitet, da für die gesetzmäßige Publikation die der Premierministerin direkt unterstehende Ministerialverwaltung verantwortlich ist. Die Beamt/-innen und die Premierministerin selbst weigerten sich aber, die Veröffentlichung des Urteils durchzuführen – und tatsächlich wurde es bis heute nicht veröffentlicht, was laut Gesetz Bedingung für sein Inkrafttreten ist. Der Text des Urteils wurde zwar öffentlich bekanntgemacht, allerdings nicht in der Form einer gesetzmäßigen Publikation, was eine paradoxe Situation verursachte. In oppositionellen Kreisen sorgte dieses Verhalten der Regierung aus nachvollziehbaren Gründen für Aufruhr. Nach massiven Bürgerprotesten wurde schließlich der Text des Urteils – einschließlich des in übergroßen Buchstaben gesetzten und damit deutlich hervorgehobenen Wortes „niezgodny“ („verfassungswidrig“) – von empörten Anhänger/-innen der kleinen linken Partei *Razem* mit einem Beamer auf die Wand der Kanzlei der Premierministerin projiziert, um zumindest symbolisch auf seine Veröffentlichung hinzuwirken und die Absurdität der Situation zu demonstrieren. Auch diese Form des politischen ‚Gegenhandelns‘ rekurriert also auf die Verfassung als einen wichtigen Bestandteil der Rechtskultur – sie rückt sie dabei zugleich demonstrativ in ihr Zentrum und illustriert damit noch einmal von anderer Seite das Potenzial ihrer symbolischen Mobilisierbarkeit, ihre normative Kraft und gleichzeitige Fragilität.

Ausblick

Man kann am Fall der polnischen Verfassungskrise viel über die polnische Rechtskultur im Besonderen und die umkämpfte Bedeutung von Verfassungen im Allgemeinen lernen – zum Teil obwohl, zum Teil gerade *weil* der Verfassung hier eine so opake und ambivalente Rolle zufällt: Einerseits ist sie wichtig genug, einen zentralen Streitgegenstand abzugeben, andererseits fehlt es ihr an der nötigen Autorität, um die Unterwerfung des Rechts durch die Politik zu verhindern. Dabei rückt diese regulative gegenüber der symbolischen Dimension des Verfassungstextes zusehends in den Hintergrund: Im Interpretationskonflikt über ihren verborgenen, ‚eigentlichen‘, nämlich ‚postkommunistischen‘ Charakter gerinnen zentrale Konfliktlinien der polnischen Gegenwartsgesellschaft, während zugleich die Infragestellung ihrer Rechtmäßigkeit eine rechtsnihilistische Erblast der kommunistischen Vergangenheit sein mag. Die kulturelle Gedächtnisfunktion der Verfassung wird hier noch in ihrer Negation bedeutsam, und *gerade* aus Krisensymptomen und dem Scheitern der polnischen Verfassung lassen sich Schlüsse über die Relevanz des Gegenstandes ziehen.

Ähnliche Tendenzen zeigen sich aber freilich nicht in allen postkommunistischen Gesellschaften. Diese Feststellung liefert bereits Orientierung für eine kontrastierende, rechtskulturvergleichende Perspektive, die hier nur angedeutet werden konnte. Der vorliegende Beitrag hat einen ersten Versuch unternommen, ein möglichst breites Spektrum soziologisch bedeutsamer Aspekte der Verfassung zu kartieren, und natürlich finden sich nicht alle diese Aspekte gleichermaßen im konkreten empirischen Einzelfall wieder. Aber genau dies – die Frage also, welche Funktionen der Verfassung im jeweiligen Fall primär eignen und auf welchen analytischen Dimensionen sich jeweils die Spezifika einer Rechtsord-

nung manifestieren – eröffnet ein attraktives komparatives Forschungsprogramm, das die kulturellen Fundamente, Einbettungen und Implikationen dieser Rechtsordnungen in den Vordergrund rückt.

Literatur

- Adams, W. P. 1973: Republikanische Verfassung und bürgerliche Freiheit. Die Verfassungen und politischen Ideen der amerikanischen Revolution. Darmstadt: Luchterhand.
- Badura, P. 1992: Verfassungsänderung, Verfassungswandel, Verfassungsgewohnheitsrecht. In J. Isensee, P. Kirchhof (Hg.), Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland, Bd. VII: Normativität und Schutz der Verfassung – Internationale Beziehungen. Heidelberg: C. F. Müller, 57–77.
- Brandt, P., Schlegelmilch, A., Wendt, R. 2005: Symbolische Macht und inszenierte Staatlichkeit. „Verfassungskultur“ als Element der Verfassungsgeschichte. Bonn: Dietz.
- Bredenkamp, H. 2012: Die Brüder und Nachkommen des Leviathan. In P. Manow, F. B. Rüb, D. Simon (Hg.), Die Bilder des Leviathan. Eine Deutungsgeschichte, Baden-Baden: Nomos, 45–75.
- Brodocz, A. 2009: Die Macht der Judikative. Wiesbaden: VS.
- Bucholc, M. 2016: The Polish Constitutional Crisis 2015–16: A Figurational Perspective. Human Figurations, Vol. 5, Issue 2: Social Character, Historical Processes, <http://hdl.handle.net/2027/spo.11217607.0005.210> (letzter Aufruf: 7. Januar 2017).
- Bucholc, M., Komornik, M. 2016: Die PiS und das Recht. Verfassungskrise und polnische Rechtskultur. Osteuropa, 66. Jg., Heft 1-2/2016 [„Gegen die Wand. Konservative Revolution in Polen“], 79–93.
- Durkheim, E. 1999 [1893]: Über soziale Arbeitsteilung. Studie über die Organisation höherer Gesellschaften, 3. Aufl., Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Fiedler, W. 1972: Sozialer Wandel, Verfassungswandel, Rechtsprechung. Freiburg/München: Karl Alber.
- Friedmann, W. 1969: Recht und sozialer Wandel. Frankfurt am Main: Europäische Verlagsanstalt.
- Gephart, W. 1993: Gesellschaftstheorie und Recht. Das Recht im soziologischen Diskurs der Moderne. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Gephart, W. 2006: Recht als Kultur. Zur kultursoziologischen Analyse des Rechts. Frankfurt am Main: Vittorio Klostermann.
- Gephart, W. 2016: Constitution as Culture. Constitutional Universalism and Pluralism of Legal Culture [Working Paper des Käte Hamburger Kollegs „Recht als Kultur“, November 2016], <http://www.recht-als-kultur.de/de/download/66/364/1819/Werner+Gephart+WP+Constitutions+as+Culture.pdf> (letzter Aufruf: 7. Januar 2017).
- Glaeßner, G.-J. 1997: Von der Perestroika zur liberalen Demokratie? Strukturprobleme des Systemwechsels und der Demokratisierung im Postkommunismus. In G.-J. Glaeßner, M. Reiman (Hg.), Systemwechsel und Demokratisierung. Rußland und Mittel-Osteuropa nach dem Zerfall der Sowjetunion. Opladen: Westdeutscher Verlag, 13–43.
- Häberle, P. 1982: Präambeln im Text und Kontext von Verfassungen. In J. Listl, H. Schambeck (Hg.), Demokratie in Anfechtung und Bewährung. Festschrift für Johannes Broemmann. Berlin: Duncker & Humblot, 211–249.
- Häberle, P. 1998 [1982]: Verfassungslehre als Kulturwissenschaft. 2. Aufl., Berlin: Duncker & Humblot.
- Heinig, H. M., Walter, C. (Hg.) 2007: Staatskirchenrecht oder Religionsverfassungsrecht? Ein begriffspolitischer Grundsatzstreit. Tübingen: Mohr Siebeck.

- Heintz, B., Schnabel, A. 2006: Verfassungen als Spiegel globaler Normen? Eine quantitative Analyse der Gleichberechtigungsartikel in nationalen Verfassungen. *Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie* 58 (4), 685–716.
- Hensel, S., Bock, U., Dirksen, K., Thamer, H.-U. (Hg.) 2012: *Constitutional Cultures: On the Concept and Representation of Constitutions in the Atlantic World*. Newcastle upon Tyne: Cambridge Scholars Publishing.
- Kaczyński, J. 2011: Czy Polska jest państwem prawa? Wykład na Uniwersytecie Jagiellońskim, [„Ist Polen eine Rechtsstaat? Vorlesung an der Jeggellonen-Universität“], in: *Pressje* 24/2011, S. 227, http://pressje.pl/media/pressje_shop/article/article__issue_7.pdf (letzter Aufruf: 7. Januar 2017).
- Koenig, Matthias 2017: The Right to Religious Freedom – A Modern Pattern of Differentiation and its Development. In W. Gephart, D. Witte (Hg.), *Recht als Kultur? Beiträge zu Max Webers Soziologie des Rechts*. Frankfurt am Main: Vittorio Klostermann (i. E.).
- Lehnert, D. (Hg.) 2014: *Konstitutionalismus in Europa. Entwicklung und Interpretation*. Köln: Böhlau.
- Łętowska, E. 2015. Trybunał kręci na siebie bat. Gespräch mit Ewa Łętowska, „Dziennik Gazeta Prawna“, 12.10.2015, <http://prawo.gazetaprawna.pl/artykuly/899039,prof-letowska-trybunał-konstytucyjny-kreci-na-siebie-bat.html> (letzter Aufruf: 2. Januar 2017).
- Łętowska, E., Wiewiórowska-Domagalska, A. 2016: A “good” Change in the Polish Constitutional Tribunal? *Osteuropa Recht*, 1/2016, 79–93.
- Luhmann, N. 1973: Politische Verfassungen im Kontext des Gesellschaftssystems (1. Teil). *Der Staat* 12 (1), 1–22.
- Luhmann, N. 1974 [1965]: *Grundrechte als Institution. Ein Beitrag zur politischen Soziologie*. 2. Aufl, Berlin: Duncker & Humblot.
- Luhmann, N. 1990: Verfassung als evolutionäre Errungenschaft. *Rechtshistorisches Journal*, Bd. 9, 177–220.
- Luhmann, N. 1995: *Das Recht der Gesellschaft*. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Morlok, M. 2014: *Soziologie der Verfassung*. Tübingen: Mohr Siebeck.
- Müller, M. G. 2014: Verfassung. In U. Fleckner et al. (Hg.), *Politische Ikonographie. Ein Handbuch*. Bd. II: *Imperator bis Zwerg*, München: C.H. Beck, 512–518.
- Naumann, K. 2008: *Eine religiöse Referenz in einem Europäischen Verfassungsvertrag*. Tübingen: Mohr Siebeck.
- Przybylska A., Giza A. 2014 (Hg.). *Partycypacja obywatelska. Od teorii do praktyki społecznej*. Warszawa: Scholar.
- Savelsberg, J. J., King, R. D. 2007: Law and Collective Memory. *Annual Review of Law and Social Science*, Vol. 3, 189–211.
- Schmidt, R. 2012: *Verfassungskultur und Verfassungssoziologie. Politischer und rechtlicher Konstitutionalismus in Deutschland im 19. Jahrhundert*. Wiesbaden: Springer VS.
- Schulz, D. 2004: *Verfassung und Nation: Formen politischer Institutionalisierung in Deutschland und Frankreich*. Wiesbaden: VS.
- Schulz, D. 2013: Das Sakrale im Zeitalter seiner politischen Reproduktion. Die Französische Revolution zwischen Verfassungsfest und Missionierungskrieg. In H. Vorländer (Hg.), *Demokratie und Transzendenz. Die Begründung politischer Ordnungen*, Bielefeld: transcript, 335–359.
- Schulz, D. 2015: *Verfassungsbilder. Die visuelle Inszenierung konstitutioneller Rechtsordnung*. In D. Schulz, M. Llanque (Hg.), *Verfassungsidee und Verfassungspolitik*, Berlin/Boston: de Gruyter Oldenbourg, 191–200.
- Segal L., Cort S., 2011, *One Law, One Nation: The Making of the South African Constitution*. Auckland Park, SA: Jacana.

- Sroka J. 2008 (Hrg.). *Wybrane instytucje demokracji partycypacyjnej w polskim systemie politycznym*. Warszawa: Instytut Pracy i Spraw Socjalnych.
- Stollberg-Rilinger, B. 2010: *Verfassungsgeschichte als Kulturgeschichte*. Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte/GA, 127/1, 1–32.
- Teitel, R. 2002: *Transitional justice*, Oxford/New York: Oxford University Press.
- Thornhill, C. 2011: *A Sociology of Constitutions. Constitutions and State Legitimacy in Historical-Sociological Perspective*. Cambridge: Cambridge University Press.
- Vesting, T. 2011a: *Die Medien des Rechts: Sprache*. Weilerswist: Velbrück.
- Vesting, T. 2011b: *Die Medien des Rechts: Schrift*. Weilerswist: Velbrück.
- Vesting, T. 2013: *Die Medien des Rechts: Buchdruck*. Weilerswist: Velbrück.
- Vesting, T. 2015: *Die Medien des Rechts: Computernetzwerke*. Weilerswist: Velbrück.
- Vismann, C. 2000: *Akten. Medientechnik und Recht*. Frankfurt am Main: S. Fischer.
- Vismann, C. 2011: *Medien der Rechtsprechung*. Frankfurt am Main: S. Fischer.
- Vorländer, H. 1999: *Die Verfassung. Idee und Geschichte*. München: Beck.
- Vorländer, H. 2002: *Gründung und Geltung. Die Konstitution der Ordnung und die Legitimität der Konstitution*. In G. Melville, H. Vorländer (Hg.), *Geltungsgeschichten. Über die Stabilisierung und Legitimierung institutioneller Ordnungen*, Köln/Weimar: Böhlau, 243–263.
- Vorländer, H. 2004: *Verfassungsgeschichten. Über die Kontinuierung des konstitutionellen Moments*. In G. Melville, K.-S. Rehberg (Hg.), *Gründungsmythen – Genealogien – Memorialzeichen. Beiträge zur institutionellen Kontinuität*. Köln/Weimar: Böhlau, 177–185.
- Vorländer, H. 2006a: *Die Deutungsmacht der Verfassungsgerichtsbarkeit*. Wiesbaden: VS.
- Vorländer, H. 2006b: *Deutungsmacht – Die Macht der Verfassungsgerichtsbarkeit*. In ders. (Hg.), *Die Deutungsmacht der Verfassungsgerichtsbarkeit*, Wiesbaden: VS, 9–33.
- Vorländer, H. (Hg.) 2013: *Demokratie und Transzendenz. Die Begründung politischer Ordnungen*, Bielefeld: transcript.
- Voßkuhle, A. 2004: *Gibt es und wozu nutzt eine Lehre vom Verfassungswandel?* *Der Staat* 43 (3), 450–459.
- Walter, C. 2006: *Religionsverfassungsrecht in vergleichender und internationaler Perspektive*. Tübingen: Mohr Siebeck.
- Weber, M. 1988 [1907]: *R. Stammers „Ueberwindung“ der materialistischen Geschichtsauffassung*. In ders., *Gesammelte Aufsätze zur Wissenschaftslehre*. 7. Aufl., Tübingen: UTB, 291–359.
- Witte, D. 2014: *Zur Verknüpfung von sachlicher Differenzierung und sozialer Ungleichheit: Perspektiven im Anschluss an Pierre Bourdieus Theorie der Felder*. In M. Löw (Hg.), *Vielfalt und Zusammenhalt. Verhandlungen des 36. Kongresses der Deutschen Gesellschaft für Soziologie in Bochum und Dortmund 2012*. Frankfurt am Main/New York: Campus (CD-ROM).
- Witte, D. 2015: *Umstrittene Grenzen: Das Feld der Macht als Ort von Deutungskämpfen um Recht und Religion*. In W. Gephart, J. C. Suntrup (Hg.), *Rechtsanalyse als Kulturforschung II*. Frankfurt am Main: Vittorio Klostermann, 357–391.
- Witte, D. 2017: *Schließungsverhältnisse und Differenzierungskulturen: Überlegungen zur relationalen Formatierung von sozialem Ausschluss*. In S. Lessenich (Hg.), *Geschlossene Gesellschaften. Verhandlungen des 37. Kongresses der Deutschen Gesellschaft für Soziologie in Bamberg 2016*.